

Richtlinien
für die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an
Veranstaltungen der Abteilung Kinder- und Jugendförderung
des Jugendamtes der Universitätsstadt Gießen
vom 09.08.2010 ¹⁾

§ 1
Grundsätze, Veranstaltungsformen

- (1) Die verschiedenen Sachgebiete der Abteilung Kinder- und Jugendförderung des Jugendamtes der Universitätsstadt Gießen führen ihre Angebote vor allem in Form von
- a) Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen,
 - b) Musik- und Theaterveranstaltungen,
 - c) Kinoveranstaltungen,
 - d) ein- und mehrtägigen Seminaren, Workshops und Lehrgängen,
 - e) Kursen und Arbeitsgemeinschaften,
 - f) Bildungsurlaubsveranstaltungen zur politischen und beruflichen Bildung,
 - g) internationalen Jugendbegegnungen,
 - h) Veranstaltungen im Rahmen des Ferienkarussells durch.
- (2) Für Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen (Abs. 1 Buchst. a) wird in der Regel kein Teilnahmeentgelt erhoben. Für alle übrigen unter Abs. 1 Buchst. b bis h genannten Veranstaltungen sollen Teilnahmeentgelte erhoben werden, deren Höhe sich grundsätzlich an den Kosten der jeweiligen Veranstaltung orientiert.
- (3) Die Höhe der Teilnahmeentgelte gemäß Abs.1 Buchst. b bis e und h wird auf der Grundlage der jeweilig zur Verfügung stehenden städtischen Haushaltsmittel, der Zuwendungen von Land, Bund, EU oder sonstiger Dritter, der sozialen Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie der allgemeinen Preisentwicklung kostendeckend kalkuliert.
- (4) Von dem Leiter/der Leiterin des jeweiligen Sachgebietes ist unter pädagogischen und sachlichen Gesichtspunkten eine Mindestzahl von Teilnehmer/innen festzulegen. Diese gilt nicht für Veranstaltungen gem. Abs. 1 Buchst. a bis c.
- (5) Die Teilnahmeentgelte für die Veranstaltungsformen gemäß Abs. 1 Buchst. c bis e sollen in allen Sachgebieten der Abteilung Kinder- und Jugendförderung identisch sein. Die Höhe der Teilnahmeentgelte wird für das Jugendbildungswerk im Verwaltungsausschuss des Jugendbildungswerkes festgelegt, ansonsten in Abstimmung mit der Jugendamtsdezernentin/dem Jugendamtsdezernenten.

- (6) Die Höhe der Teilnahmeentgelte gemäß Abs. 1 Buchst. f bis g wird auf der Grundlage der jeweilig zur Verfügung stehenden städtischen Haushaltsmittel, der Zuwendungen von Land, Bund, EU oder sonstiger Dritter kostendeckend kalkuliert. Die Deckung aus städtischen Haushaltsmitteln soll für die Veranstaltungen jedoch nicht höher sein als die kalkulierten Teilnahmeentgelte. Die Teilnahmeentgelte sollen mindestens 50 % der durch Zuschüsse und Zuwendung Dritter nicht gedeckten Gesamtkosten betragen.
- (7) Die Höhe der Teilnahmeentgelte für Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Buchst. b und h legt der/die Sachgebietsleiter/in in Abstimmung mit der Jugendamtsdezernentin/dem Jugendamtsdezernenten fest. Bei der Festsetzung der Höhe der Entgelte sind die anfallenden Kosten ebenso zu berücksichtigen wie der Kreis der Adressaten/Adressatinnen, an den sich das jeweilige Angebot richtet.
- (8) Inhaber/innen des „Gießen-Passes“ erhalten eine Ermäßigung in Höhe der Ermäßigung nach den Richtlinien zum Gießen-Pass.
- (9) Die Höhe der Teilnahmeentgelte wird in den regelmäßig erscheinenden Veranstaltungsprogrammen bekannt gegeben.

§ 2

Befreiung von Teilnahmeentgelten

- (1) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden für ehrenamtliche, neben- und hauptberufliche Mitarbeiter/innen der Abteilung Kinder- und Jugendförderung keine Teilnahmeentgelte erhoben.
- (2) Richtet sich ein Programmangebot an einen Personenkreis, dem die Beteiligung an den Veranstaltungskosten nicht zuzumuten ist, kann auf die Erhebung eines Teilnahmeentgeltes ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Jugendamtsdezernentin/der Jugendamtsdezernent.
- (3) Über Abweichungen bei der Festsetzung des Teilnahmeentgeltes für Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes entscheidet der/die Vorsitzende des Verwaltungsausschusses des Jugendbildungswerkes.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Teilnahmeentgelte sind in der Regel am Tage des Beginns der Veranstaltung fällig.

- (2) Bei langfristig angelegten Veranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften, Workshops usw.) sind die Teilnahmeentgelte vierteljährlich festzusetzen und zu Beginn jedes Vierteljahres zu erheben.
- (3) Für die Veranstaltungen des Ferienkarussells ist beim Kauf einer Teilnahmekarte und/oder eines Ferienpasses der Betrag sofort zu entrichten.
- (4) Die nach Abs. 1 fällig gewordenen Teilnahmeentgelte sind unverzüglich an die Stadtkasse abzuführen.

§ 4 Rückzahlungen

- (1) Bereits gezahlte Teilnahmeentgelte für Veranstaltungen sind zurückzuzahlen
 - a) in voller Höhe, wenn eine Veranstaltung aus Gründen ausfällt, die die Stadt zu verantworten hat oder wenn die Mindestteilnehmerzahl eines Angebotes nicht erreicht wird.
 - b) im Verhältnis zu den bis dahin erbrachten Leistungen, wenn eine bereits angelaufene Veranstaltung abgebrochen werden muss.
- (2) Bei Abmeldung oder Nichterscheinen unabhängig von Gründen trägt der/die Teilnehmer/in die tatsächlich entstehenden Kosten maximal in Höhe des Teilnahmebeitrags.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien für die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Veranstaltungen der Abteilung Kinder- und Jugendförderung Jugendbildungswerk, Jugendzentrum Jokus, städtische Mädchenarbeit - des Jugendamtes der Universitätsstadt Gießen“ vom 26.03.2001 außer Kraft.

¹⁾ Beschluss des Magistrats vom 09.08.2010 (MAG/2821/2009)